Ministerium der Justiz und Polizey

Autor(en): **Meyer, F.B. / Zeerleder**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XLVIII. Luzern, den 7. Januar 1799.

Die Subscribenten, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeration mit vier Franken, einzusenden.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die von seinem Justizminister vorgelegte Frage: ob die Aussage eines Agenten ohne welteres Zeugniß einen rechtsgültigen Beweis gebe.

Erwagend, daß ein Agent, wenn er in seinen Verrichtungen begriffen ist, zufolge der ihm durch sein Amt auferlegten Pflicht handle, und nicht gehalten werden könne, Zeugen dazu zu berufen;

Erwagend, daß auch unter den ehmaligen Regierungen die Aussage eines Beamten derselben, einen rechtsgültigen Beweis ausmachte;

Beschließt:

§. 1. Bis ein Gesez der gesezgebenden Räthe hierüber wird gegeben seyn, soll den Agenten der Regierung in ihren Aussagen über Verrichtungen, welche sie zufolge der ihnen durch ihr Amt auferlegten Pflicht thun, voller Glaube beigemessen, und dieselben als ein rechtsgültiger Beweis angesehen werden.

§. 2. Der Justizminister ist beauftragt, diesen Beschluß denjenigen Regierungsstatthaltern mitzutheilen, welche hierüber in Zweifel stehen könnten.

Also beschlossen in Luzern den vier und zwanzigsten Christmonat des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht. A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Im Namen des Ministers der Justiz und Polizei,
Zeerleder, Sekretair.

Ministerium der Justiz und Polizey.

Der Minister der Justiz und Polizey, der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Regierungsstatthalter aller Kantone.

Luzern, den 13. Weinmonat 1798.

Bürger Statthalter!

Ihr werdet nunmehr das Gesez vom 19ten September erhalten haben, welches den geistlichen Corporationen und Individuen einen lebenslänglichen genugsamen Unterhalt unter dem Schuze und der Aufsicht der Regierung zusichert, diesen Unterhalt aber auf eine Weise bedingt, welche dem allgemeinen Interesse des Staates und den Bedürfnißen der Mitglieder dieser Corporationen gleich angemessen und für beide gleich befriedigend ist. Wenn jenes Interesse auf der einen Seite dem Gesezgeber die Pflicht vorschrieb, das Vermögen aller Geistlichen Gemeinheiten als Eigenthum des Staats zu erklaren, und die Aufnahme neuer Novizen und Professen zu verbieten, Verfügungen, von denen jedoch (§. 2. 3. 24.) zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts und der Wohlthätigkeit Ausnahmen gemacht werden, so übernimmt auf der andern Seite der Staat die Verbindlichkeit, für den Unterhalt aller Mitglieder dieser Gemeinheiten auf eine anstandige ihrer Würde angemessene Weise zu sorgen, so verspricht er den einzelnen Mitgliedern die fernere Verabfolgung der ihnen gebührenden Leibgedinge, so verwendet er zu wohlthätigen Anstalten oder Unterstützung der ärmern Corporationen, den Ueberschuß der jährlichen Einnahme der reichern Klöster und Stifter. Die Handhabung aller dieser Verfügungen ist der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern unterworfen. Jedem

Mitgliede wird die Wahl gelassen, aus der religiösen Verbindlichkeit zu treten, die ihn an seine Corporation feßelte, um wieder ein nüzliches, thätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und eine durch das Gesez ihm zugesicherte, lebenslangliche Pension enthebt ihn jeder Sorge für seinen künftigen Unterhalt.

Aber indem sich der Staat diese Verbindlichkeiten gegen den geistlichen Stand auflegte, und demselben durch das Gesez vom 22ten August das Recht der Schadloshaltung im vollesten Maaße zusicherte, so ist er berechtigt mit Grund von demselben ein Verhalten zu erwarten, welches ihn dieser Wohlthaten würdig mache, und den zwischen der weltlichen Gewalt und der Kirche bestehenden Verhältnißen, und dem Zwecke, welchen beide sich vorsetzen gleich entsprechend sei; dieser Zwek ist, und kann kein anderer sein, als Beförderung der sittlichen Vollkommenheit des Menschen, Beförderung seiner Glückseligkeit. Die Mittel allein sind verschieden, aber sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können und sollen vielmehr mit einander vereint, und sich wechselsweis unterstüzend fortwirken. Das Cirkulare meines Collegen, des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 30. July, hat die Beziehungen und die erhabene Bestimmung des geistlichen Standes auf eine Art auseinander gesezt, die mir nichts hin zuzufügen übrig läßt. Aufklärung des Volkes über seine Erwartungen und Hofnungen in einer endlosen Zukunft, Belehrung über die Pflichten, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gegen seine, von ihm selbst gewählte und eingesezte Obrigkeit in diesem Leben auflegt; Beistand und Trost in den verschiedenen Auftritten, — dieß sind die Obliegenheiten, welche dem Geistlichen sein Beruf und die Constitution vorschreibt, dieß sind aber zugleich die Schranken, die leztere ihm auszeichnet, und zu überschreiten verbietet. Tritt er über dieselben hinaus, sucht er die religiöse Gesellschaft, die religiöse Macht, Hierarchie ꝛc. ꝛc. zum Nachtheil der bürgerlichen ausdehnen zu wollen, läßt er sich durch Herrschsucht, Leidenschaften und Eigennuz dahin reissen, dem Staat die ihm gebührenden Mittel zu entziehen, Verwirrung und Aufruhr in demselben zu verbreiten, so hört er auf ein Bürger desselben zu sein, er erklärt sich als ihr Feind, und die Pflichten des Staats hören von diesem Augenblik auch gegen ihn auf.

Auch auf diesen Fall hat das Gesez Rücksicht genommen, und eine sorgfaltige Prüfung desselben wird euch sowohl von seiner Weisheit als von seiner Gerechtigkeit überzeugen. Ihr werdet daraus ersehen, daß es genau zu vereinigen trachtete, was es dem Staate, den Individuen und zur Sicherstellung der freyen Ausübung der Religion zu thun schuldig war.

Ihr werdet dann aber auch euch bestreben, diese Ueberzeugung dem Volke mitzutheilen, und es von den unbegründten Besorgnissen zurükzubringen, durch die es sich unnützerweise quält, als wäre die Ausübung seiner Religion gefahrdet. Es wird in euern Vorstellungen die größte Beruhigung darüber finden, und sich endlich überzeugen, daß nur Feinde des Vaterlandes und seines eigenen Wohls in ihm diese Furcht erregen, um es zu Empörungen aufzuwieglen, die Unheil und Verderben über das Vaterland bringen würden.

Ihr werdet ebenfalls den Ordensgeistlichen, die sich in euerm Kanton befinden, die zweckmässigsten Vorstellungen machen, und sie auffordern, sich nunmehr, da der Staat für sie und ihren Unterhalt so weislich sorgt, des Schutzes und Wohlwollens der Regierung durch ein weises Betragen, durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze, und durch ihr Bestreben den Volksgeist zu bilden, Liebe zur neuen Ordnung der Dinge einzuflössen, und dieselbe zu befestigen, würdig zu machen.

Ihr möget, Bürger, diesem meinem Schreiben jede Publizität geben, die ihr glaubet nüzlich sein zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und der Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichlautend,
Der Sek. des Ministers der Justiz und Polizei
Zeerleder.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. December.

(Fortsetzung.)

8. Abgabe von Getränken. In diesem § wird vorgeschlagen, die Bestimmung wegzulassen, „daß die Erklärung des Weins, den man ausgeschenkt hat, in Gegenwart des Küfers oder eines Bedienten geschehen müße," ferner die Bestimmung, daß der mittlere Ankaufpreis angegeben werden müsse, in diese Bestimmung abgeändert, „daß man den Verkaufpreis anzeigen soll," und endlich — die Strafe auf das doppelte des Betrugs und Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren zu bestimmen.

9. Einregistrierungsgebühren. Dieser § wird ganz abgeändert folgendermaßen vorgeschlagen: „Diese sollen durch die Distriktsgerichtschreiber eingezogen werden, welche ein Register halten, in welches alle Akten eingeschrieben werden, welche die Handänderung betreffen, oder welche der Einregistrierungsgebühre unterworfen sind. Alle Schreiber, Notarien, Municipalitäten oder andere Personen, die durch das Gesez bevollmächtigt sind, Verkauf oder Tauschbriefe auszufertigen, Testamenter oder Vergabungen unter Lebenden niederzuschreiben oder solche Akten zu bekräftigen, sind durch ihr Amt verpflichtet eine Abschrift dieser Akten oder Testamente, die sie errichtet oder bekräftigt haben, demjenigen Distriktsgerichtschreiber zuzusenden, wo die Güter liegen,